



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_ JAHRGANG

Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Philosophie im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal

vom xx.xx.xxxx

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), und der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Umfang und Art der Bachelorprüfung
 - § 2 Übergangsbestimmungen
 - § 3 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibung

§ 1

Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung im Sinne des § 4 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal ist im Teilstudiengang Philosophie bestanden, wenn folgende Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

Durch Wahl eines der folgenden Profile sind insgesamt 75 LP zu erwerben:

Bei Wahl des Profils "Fachwissenschaft"		
PHI1	Einführung in die Philosophie I	10 LP
PHI2	Einführung in die Philosophie II	11 LP
PHI3	Praktische Philosophie I: Ethik, Anthropologie, Religionsphilosophie	9 LP
PHI4	Praktische Philosophie II: Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie	9 LP
PHI5	Theoretische Philosophie I: Metaphysik und Transzendentalphilosophie	9 LP
PHI6	Theoretische Philosophie II: Sprachphilosophie, Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	9 LP
sowie zwei Ergänzungsmodule nach Wahl:		
PHI7	Philosophie des Subjekts und der Person	9 LP
PHI8	Phänomenologie und Hermeneutik	9 LP
PHI9	Kulturphilosophie und Ästhetik	9 LP
PHI10	Philosophie der Wissenschaften und der Technik	9 LP

Bei Wahl des Profils A "Gymnasium und Gesamtschule sowie Berufskolleg"		
PHI1	Grundlagenmodul Einführung in die Philosophie I	10 LP
PHI2	Einführung in die Philosophie II	11 LP
PHI3	Aufbaumodul Praktische Philosophie I: Ethik, Anthropologie, Religionsphilosophie	9 LP
PHI4	Aufbaumodul Praktische Philosophie II: Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie	9 LP
PHI5	Aufbaumodul Theoretische Philosophie I: Metaphysik und Transzendentalphilosophie	9 LP
PHI6	Theoretische Philosophie II: Sprachphilosophie, Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	9 LP
PHI11	Interdisziplinäres Modul Praktische Philosophie/ Bildungswissenschaften	9 LP
sowie ein Ergänzungsmodul nach Wahl:		
PHI7	Philosophie des Subjekts und der Person	9 LP
PHI8	Phänomenologie und Hermeneutik	9 LP
PHI9	Kulturphilosophie und Ästhetik	9 LP
PHI10	Philosophie der Wissenschaften und der Technik	9 LP
Bei Wahl des Profils B "Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule"		
PHI1	Grundlagenmodul Einführung in die Philosophie I	10 LP
PHI2	Einführung in die Philosophie II	11 LP
PHI3	Aufbaumodul Praktische Philosophie I: Ethik, Anthropologie, Religionsphilosophie	9 LP
PHI4	Aufbaumodul Praktische Philosophie II: Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie	9 LP
PHI5	Aufbaumodul Theoretische Philosophie I: Metaphysik und Transzendentalphilosophie	9 LP
PHI6	Theoretische Philosophie II: Sprachphilosophie, Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	9 LP
PHI11	Interdisziplinäres Modul Praktische Philosophie/ Bildungswissenschaften	9 LP
PHI12	Philosophische Lehr-, Lern- und Bildungstheorien/ Fachdidaktik (HRSGe)	9 LP
Sofern die Abschlussarbeit in diesem Teilstudiengang erbracht wird:		
B-Thesis	Abschlussarbeit ("Bachelor-Thesis") (vgl. § 21 Allgemeine Bestimmungen)	10 LP
Die Modulabschlussprüfung zu PHI1 ist vor den Modulabschlussprüfungen zu PHI2 bis PHI10 abzulegen. Drei der Module PHI3 bis PHI10 sind mit einer Hausarbeit abzuschließen.		

Bei Kombination mit dem Teilstudiengang Politikwissenschaft und Wahl dessen Profils „Politische Gesellschaft“ kann das Modul PHI9 nicht ebenfalls im Teilstudiengang Philosophie gewählt werden.

§ 2 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Teilstudiengang Philosophie im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind. Zudem findet diese Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2021/2022 auf alle Studierenden Anwendung, die den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts nach der Prüfungsordnung vom 27.03.2014 (Amtl. Mittlg. 09/14), zuletzt geändert am 25.07.2019 (Amtl. Mittlg. 45/19), aufgenommen haben und ab dem Wintersemester 2021/2022 in einem ihrer beiden gewählten Teilstudiengänge zum Teilstudiengang Philosophie wechseln. Des Weiteren findet diese Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2021/2022 auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Philosophie im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts vom 17.11.2014 (Amtl. Mittlg. 107/14), zuletzt geändert am 06.10.2016 (Amtl. Mittlg. 91/16), aufgenommen haben und ab dem Wintersemester 2021/2022 ihren weiteren gewählten Teilstudiengang wechseln. In den Fällen der Sätze 1, 2 und 3 gilt, dass für die Allgemeinen Bestimmungen sowie für die gewählten und

- erforderlichen Teilstudiengänge die ab dem Wintersemester 2021/2022 geltenden Prüfungsordnungen Anwendung finden. Bereits erbrachte Module werden angerechnet.
- (2) Ausgenommen von Absatz 1 sind Studierende mit erfolgreich abgeschlossenem Bachelorstudium, die im Wintersemester 2021/2022 erstmalig im Master of Education und zur AufLAGENERBRINGUNG im Erweiterungsstudium des Kombinatorischen Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben sind. Auf diese findet ab dem Wintersemester 2021/2022 weiterhin die Prüfungsordnung vom 17.11.2014 (Amtl. Mittlg. 107/14), zuletzt geändert am 06.10.2016 (Amtl. Mittlg. 91/16), Anwendung. Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung frühestens für die Zeit ab dem Sommersemester 2022 gestellt werden kann. Auf Studierende mit erfolgreich abgeschlossenem Bachelorstudium, die ab dem Sommersemester 2022 erstmalig im Master of Education und zur AufLAGENERBRINGUNG im Erweiterungsstudium des Kombinatorischen Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben sind, findet diese neue Prüfungsordnung Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Philosophie im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts vom 17.11.2014 (Amtl. Mittlg. 107/14), zuletzt geändert am 16.10.2016 (Amtl. Mittlg. 91/16), aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen einschließlich der Abschlussarbeit bis zum 30.09.2025 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich und bezieht sich auch auf die Anwendung der Allgemeinen Bestimmungen vom xxxx.2021 (Amtl. Mittlg. xx/21). Des Weiteren muss in diesem Zusammenhang für die gewählten und die erforderlichen Teilstudiengänge ein entsprechender Antrag für die ab dem Wintersemester 2021/2022 geltenden Prüfungsordnungen (Fachspezifische Bestimmungen) vorliegen. Bereits erbrachte Module werden angerechnet.

§ 3

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften vom 16.12.2020.

Wuppertal, den

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch